

Regelungen

zum Abrechnungsverfahren nach § 301 SGB V

gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung zur Vergütung der

Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern (MAKV)

vom

31.05.2021

zwischen

dem GKV-Spitzenverband KdöR, Berlin,

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

§ 1 Abrechnungsverfahren

- (1) Diese Regelungen gelten für Krankenhäuser im Anwendungsbereich des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) und für Patientinnen und Patienten, bei denen Arzneimittel mit monoklonalen Antikörpern gemäß der Monoklonale-Antikörper-Verordnung – MAKV) vom 21.04.2021 ab dem 01.01.2021 angewendet werden, soweit die gesetzlichen Krankenkassen die Kostenträger sind.
- (2) Die Abrechnung der Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern erbracht werden, erfolgt analog einer Abrechnung für vorstationäre Behandlung ohne anschließende stationäre Behandlung (Aufnahmegrund `04` an den Stellen 1–2) über das in der Vereinbarung nach § 301 SGB V festgelegte Verfahren. Als Aufnahmegrund ist an der Stelle 3–4 `07` (Notfall) zu verwenden. Als Aufnahmediagnose ist unter anderem die Zusatzdiagnose U07.1! (Covid-19, Virus nachgewiesen) zu kodieren.
- (3) Die Abrechnung erfolgt gegenüber der Krankenkasse, bei der die Patientin oder der Patient versichert ist.

§ 2 Entgelte

- (1) Für die Abrechnung sind im KHEntgG-Bereich ausschließlich folgende vorstationäre Entgeltschlüssel zu verwenden:
 - a. 41020001: Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern gemäß § 2 Absatz 2 MAKV (450 Euro)
 - b. 41020002: Bezug von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern gemäß § 4 Absatz 2 MAKV (40 Euro)

Für die Abrechnung in eng begrenzten Ausnahmefällen sind im Bereich der BpflV ausschließlich folgende Entgeltschlüssel zu verwenden:

- c. CV020001: Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern gemäß § 2 Absatz 2 MAKV (450 Euro)
- d. CV020002: Bezug von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern gemäß § 4 Absatz 2 MAKV (40 Euro)

Die Verwendung weiterer Entgelte im Abrechnungsfall ist nicht zulässig. Das Datum der Anwendung ist in der Abrechnung über den Entgeltzeitraum anzugeben.

- (2) Für die Entgelte nach Absatz 1 Satz 1 **Punkt b** und Satz 2 **Punkt d** ist das Institutionskennzeichen der abgebenden Apotheke gemäß § 4 MAKV im Feld „veranlassende Stelle bei Notaufnahme“ anzugeben. Wenn die Apotheke über kein eigenes Institutionskennzeichen verfügt, ist hilfsweise das Institutionskennzeichen des ihr zugehörigen Krankenhauses zu verwenden. Gemäß § 4 Absatz 2 Satz 4 MAKV sind die

Regelungen zum Abrechnungsverfahren nach § 301 SGB V gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung zur Vergütung der Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern (MAKV) vom 31.05.2021

Entgelte nach Absatz 1 Satz 1 **Punkt b** und Satz 2 **Punkt d** nicht berechnungsfähig, wenn die Abgabe innerhalb desselben Krankenhauses oder an verschiedenen Standorten desselben Krankenhauses erfolgt. In diesen Fällen entfällt somit die Übermittlung des Institutionskennzeichens der abgebenden Apotheke.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Regelungen treten mit Wirkung zum 01.07.2021 in Kraft, eine Abrechnung kann ab diesem Datum übermittelt werden. Die Vereinbarung endet mit Ablauf entsprechender Regelungen in der MAKV.